

PLÜSCH-ELEFANT UND RASPBERRY JAM

MIT RECHT

CHECK
NATS

Produkte sachlich und „nicht übertrieben werblich“ beschrieben werden. Denn das beantwortet, kurz gesagt, nur die nahe liegende Frage nach den Produkten. Aber: Fließt für den Tap Tag eine Gegenleistung des Herstellers, ist das stets Schleichwerbung – so im Fall der Raspberry Jam.

- Ein weiterer Tap Tag, eine versteckte Verlinkung von der Produktbeschreibung zum Hersteller ist verboten. Bei Tags auf die Seite des Herstellers liege „regelmäßig ein werblicher Überschuss vor“, so der BGH. Dem kann die Influencerin nur entkommen, wenn sie den kommerziellen Zweck des Tags deutlich macht. Was „übertrieben werblich“ oder ein „werblicher Überschuss“ ist, kann sich ein Gericht im Einzelfall selbst zusammenreimen. Der BGH gibt das Versmaß vor: Ein Wettbewerbsverstoß liege vor, wenn „ohne jede kritische Distanz allein die Vorzüge eines Produktes dieses Unternehmens in einer Weise lobend hervorgehoben“ werden, „dass die Darstellung den Rahmen einer sachlich veranlassten

Faktisch geht es bei den frischen Influencer-Urteilen des Bundesgerichtshofs um Bananen, juristisch aber um Fundamentale. Ob damit nun das Fundament klar abgesteckt ist, erscheint zweifelhaft, meint Mediennawalt Michael Schmuck.

Influencerinnen machen offensichtlich Werbung – das hat der BGH in seinen Urteilen zu Hannes, Hummels' und Huss' Instagram-Kanälen nun klar festgestellt.¹

Darum betreiben sie für sich selbst und ihre Produkte keine Schleichwerbung. Der Rest der BGH-Feststellungen ist nicht ganz so klar: Wenn es darum geht, ob auch sogenannte Tap Tags, versteckte Verlinkungen in Produktbildern, zur offensichtlichen Influencer-Werbung gehören. Anlass war unter anderem Werbung für einen Plüschelefanten.

Wie verzwickt die Sache ist, zeigt symbolisch schon die Paragrafenkette zur Werbung in Telemedien: § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2, § 3 Abs. 1, § 5a Abs. 6 UWG sowie § 3a UWG in Verbindung § 6 Abs. 1 Nr. 1 TMG oder § 58 Abs. 1 Satz 1 RStV beziehungsweise § 22 Abs. 1 Satz 1 MStV. An dieser Kette hat der Verband Sozialer Wettbewerb als Wettbewerbswächter seine Unterlassungsklagen aufgehängt: Versteckte Verlinkungen seien versteckte Werbung, also verboten. Die Vorinstanzen waren da geteilter Meinung. Klar zu sein scheinen nun folgende Punkte:²

- Da Influencerinnen typischerweise gewerblich für sich werben, sind Tap Tags keine Werbung für fremde Unternehmen, wenn die über die Tags präsentierten

Information verlässt.“ Ob es für einen Tag eine Gegenleistung gab, muss bewiesen werden – daran hapert es meist.

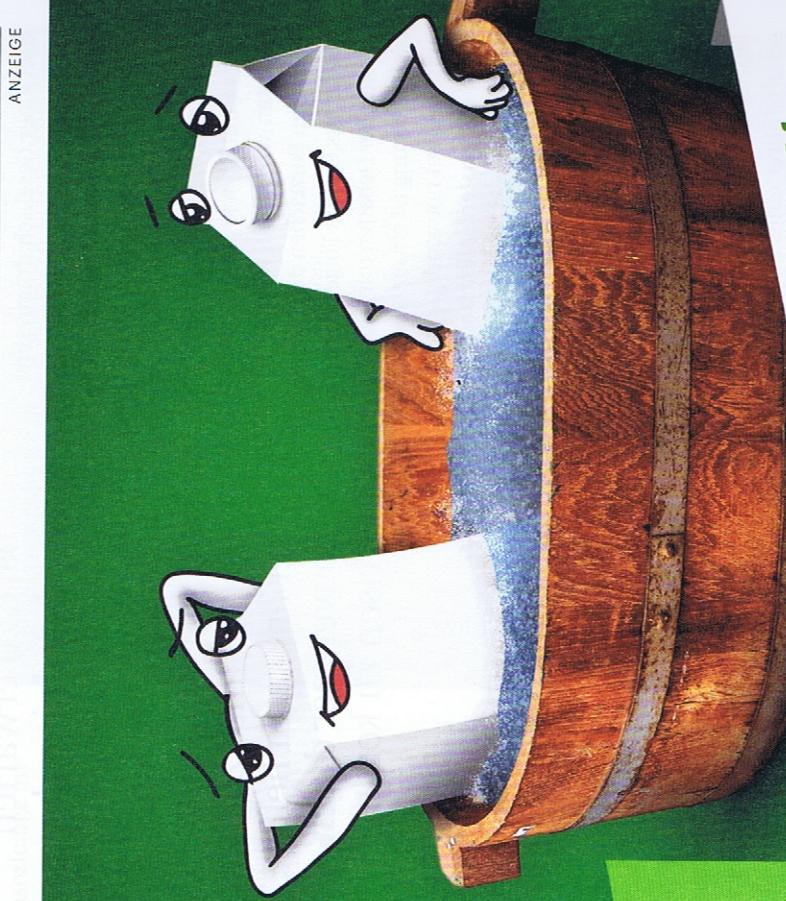
Schon bei traditionellen Medien mussten Anzeigen und sonstige Werbebeiträge als solche klar gekennzeichnet oder auf den ersten Blick zu erkennen sein. Schon dabei wurde gelenkt gemogelt und verschleiert: Werbebeilagen wurden Verlagsbeilagen genannt und Advertorials erfunden. Produkt-Placement kam auf. Manche Mogeleien haben Gerichte durchgehen lassen.

Auch wenn die Urteile des BGH Grundsätzliches zu Influencer-Werbung sagen, so wird das im Einzelfall so weich bleiben wie Plüschelefant und Raspberry Jam. Fest steht nur: Jeder Rechtsstreit steigt Bekanntheit und Marktwert der Influencerinnen.



- 1) Az. I ZR 90/20, 125/20 und 126/20 vom 9. September 2021
- 2) Die schriftlichen Urteilsbegründungen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

ANZEIGE



EINE TRENNUNG KANN AUCH ENTSPANNT ABLAUFEN.



Im echten Leben sind Trennungen eher problematisch. Beim Recycling von Getränkekartons ist das völlig anders.

Mehr erfahren Sie unter www.getraenkekarton.de

KARTON' NATÜRLICH!

Eine Initiative des Fachverband Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e.V.